

# UNIVERSITÄT HOHENHEIM

INSTITUT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
und Prüfungswesen (510 G)  
Professor Dr. Peter Bareis



Universität Hohenheim (510 G) · D - 70593 Stuttgart

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel MdB  
Paul-Löbe-Haus

11011 Berlin

L

J

Schloß Hohenheim  
Osthof-Ost  
D-70593 Stuttgart

Telefon: (0711) 459 - 2904 / 2905  
Telefax: (0711) 459 - 2907  
E-Mail: [www510g@uni-hohenheim.de](mailto:www510g@uni-hohenheim.de)  
[www.uni-hohenheim.de/~www510g](http://www.uni-hohenheim.de/~www510g)  
4216  
Hohenheim, 29. Januar 2004

Anhörung zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes am 28.1.2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

folgende Aspekte sind aus meiner Sicht bei der Anhörung besonders bedeutsam:

1. Die Sachverständigenkommission hat darauf hingewiesen, dass bei der Gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keine Verfügungsmacht über ihre Anwartschaften haben. Die Beiträge werden zwangsweise ihrem heutigen Konsumpotential entzogen und stehen erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zur Verfügung und auch dann nur in Höhe der jeweiligen Rentenzahlung. Erlebt der Beitragszahler den Renteneintritt nicht, sind die Beiträge verloren. Deshalb dürfen die heute gezahlten Beiträge steuerlich nicht als Einkommensbestandteile gewertet werden. Die Steuersystematik zwingt dann aus Gründen der Gleichbehandlung dazu, diejenigen und nur diejenigen Beiträge zur Altersvorsorge gleich zu behandeln, welche dieselben Merkmale wie die Beiträge zur GRV aufweisen. Insofern ist § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG des Entwurfs folgerichtig. Forderungen nach erweiterter Abziehbarkeit von Beiträgen, die nicht für Leibrentenversprechen, sondern für andere Zwecke, z. B. für Bank- oder Fondssparpläne, geleistet werden, verkennen den steuersystematischen Unterschied zwischen diesen Vorsorgemaßnahmen. Denn bei den anderen Maßnahmen haben die Steuerpflichtigen jeweils realisierbares Konsumpotential.

2. Umstritten dürfte auch die Frage sein, wann eine „Mehrfachbesteuerung“ vorliegt. Steuersystematisch ist dabei auf die Bemessungsgrundlage abzustellen. Zählten Beträge in der Aktivenzeit zum Einkommen, dann dürfen diese Beträge im Rentenfall nicht abermals zum Einkommen gezählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich bei Einrechnung der Beträge in das Einkommen keine Steuerzahlung ergäbe. Die Sachverständigenkommission hat sich für diese Methode entschieden; sie ist m.E. allein steuersystematisch zutreffend. Wenn im Entwurf zusätzlich ermittelt wird, welcher Teil der Brutto-Rente mindestens „steuerunbelastet“ bleibt, so ist dies allenfalls eine Hilfskonstruktion.
  
3. Selbstverständlich darf der Gesetzgeber aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtes typisieren; jedoch muß sich das methodische Vorgehen an der Bemessungsgrundlage orientieren. Wird so verfahren, dann gibt es einige Zeiträume in der ferneren Zukunft, in denen eine Mehrfachbelastung nicht ausgeschlossen ist, wenn der Entwurf in der vorliegenden Form umgesetzt wird. Dies kann möglicherweise unter dem Aspekt zulässiger Typisierung hingenommen werden. Wesentlich besser wäre es allerdings, wenn die Steuerbefreiung der heutigen Beitragsleistungen schneller gewährt würde, als dies im Gutachten aus Haushaltsgründen vorgeschlagen und im Gesetzentwurf enthalten ist. Daher verbieten sich haushaltswirksame Lenkungsmaßnahmen für andere Zwecke. Die schnellstmögliche Freistellung der Beiträge für die GRV und vergleichbarer Leibrentenversprechen sollte höchste Priorität haben.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Peter Bareis